

Controle und Visitation der Gerichte.

§. 20.

Ueber die Controle und die regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen der Gerichte werden nach Ausführung der neuen Gerichtsorganisation die näheren Bestimmungen von der Regierung nach vorgängigem Gutachten des Obergerichts erlassen werden.

I. Geschäftsordnungen der Gerichte.

§. 21.

Jedes Gericht hat eine Geschäftsordnung für sich zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

In der Geschäftsordnung wird namentlich bestimmt, an welchen Tagen die regelmäßigen Sitzungen des einzelnen Gerichts stattfinden.

Der Inhalt einer jeden Geschäftsordnung wird, insoweit er für das Publikum von Interesse ist, veröffentlicht.

K. Amtliche Bezeichnung und Siegel der Gerichte.

§. 22.

Die amtlichen Bezeichnungen der Gerichte sind:

Fürstlich Lippisches Stadt- und Amtsgericht;

Fürstlich Lippisches Kreisgericht;

Fürstlich Lippisches Obergericht;

Cassationshof für das Fürstenthum Lippe beim Herzoglich Braunschweigischen Obergerichte zu Wolfenbüttel.

Die bisher in den Eingaben der Parteien und im Verkehr der Gerichte unter sich, üblichen Zusätze: „Wohlloblich, Hochloblich, Hochpreislich“ fallen künftig fort.

Die Stadt- und Amtsgerichte, die Kreisgerichte und das Obergericht führen als Siegel das Fürstlich Lippische Wappen nebst der Angabe ihrer amtlichen Bezeichnung und des Gerichts-Sizes.

L. Gerichtslokale.

§. 23.

Für die Gerichte sollen die der Oeffentlichkeit der Verhandlungen angemessenen Räumlichkeiten möglichst eingerichtet werden.

M. Bestimmungen über Anstellung und Besoldung der im Richterdienste verwandten Personen.

Volljährigkeit der Richter.

§. 24.

Es kann Niemand Richter werden, der nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Zwei-

Zweites Examen der Richter.

§. 25.

Jeder, dem für die Folge ein Richteramt übertragen werden soll, muß vorher durch die zweite Staatsprüfung nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes über die Prüfungen der Candidaten des Rechts seine Befähigung dazu bewiesen haben.

Vorschrift hinsichtlich der Besetzung von Collegien.

§. 26.

Es soll künftig zum Mitgliede eines richterlichen Collegs Niemand ernannt werden, dessen Vater, Bruder oder Sohn bereits Mitglied des betreffenden Gerichts ist.

Zweites Examen für die Staatsanwälte und den ersten Obergerichts-Secretär.

§. 27.

Die Staatsanwälte müssen die zweite Staatsprüfung bestanden haben, insofern sie nicht bereits Richter gewesen sind.

Dieselbe Vorschrift gilt in Fällen künftiger Anstellung für den ersten Secretär des Obergerichts.

§. 28.

Die Stelle eines Secretärs bei den Stadt- und Amtsgerichten kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum und das Amt eines Ergänzungsrichters bei dem Obergerichte und den Kreisgerichten darf nur immer auf ein Jahr übertragen werden.

Die betreffenden Bestimmungen in §. 9 des Staatsdienst-Gesetzes vom 15. Januar 1850 finden auf die beiden obigen Fälle keine Anwendung.

Gehälter.

§. 29.

Die normalmäßigen Gehälter der künftig anzustellenden richterlichen Personen und der Gerichtsunterbeamten werden in folgender Weise bestimmt:

Der Director des Obergerichts erhält 1500 Rthl., der erste und zweite Rath des Obergerichts, desgleichen der Oberstaatsanwalt 1200 Rthl., der dritte und vierte Rath 1000 Rthl., ein etwaiger Assessor 600 — 800 Rthl., der erste Secretär des Obergerichts 800 Rthl., der zweite 600 Rthl.

Der Director eines Kreisgerichts 1000 — 1200 Rthl., ein Kreisgerichtsrath 900 Rthl., der Staatsanwalt eines Kreisgerichts 600 — 800 Rthl., ein Assessor 600 — 800 Rthl., ein Secretair 600 Rthl.

Ein Stadt- oder Amtsrichter erster Classe (Amtmann, Amtrath) 900 — 1100 Rthl., ein Stadt- oder Amtsrichter zweiter Classe (Stadt- oder Amtsgerichts-Assessor) 500 — 800 Rthl., ein Secretär oder Actuar 300 — 400 Rthl.

Referendare und Advocaten, die als Ergänzungsrichter oder Vertreter der Staatsanwälte verwandt werden, erhalten für jede Gerichtssitzung, an der sie Theil nehmen, 2 Rthl. Taggelder, außer den etwaigen Reisekosten.

Werden

Werden Auditoren und Referendare als Secretaire, oder Referendare als besondere Hülfswarbeiter verwandt, so erhalten sie eine ihren Leistungen angemessene Vergütung, die in jedem einzelnen Falle von der Regierung bestimmt wird.

Besoldete Schreiber eines Gerichts erhalten 150 — 300 Rthl., Gerichtsdienr 150 — 300 Rthl., Gefangenwärter außer freier Wohnung 15 — 50 Rthl.

Keine, der bei einem Gerichte angestellten Personen kann künftig statt des Gehalts auf Sporteln angewiesen werden. Keine derselben bezieht außer ihrem festen Gehalt andere Gebühren, als die ihr in den Proceßordnungen bestimmten Diäten und Reisekosten.

N. Uebergangsbestimmungen hinsichtlich der Besoldung und Verwendung der jetzigen Angestellten.

§. 30.

Die im Gerichts- oder Verwaltungsfache jetzt festangestellten Personen behalten, vorbehältlich jedoch der im Staatsdienst-Gesetze wegen Stellung zur Disposition und wegen Versetzung in den Ruhestand getroffenen Bestimmungen, Anspruch auf ihren bisherigen ordentlichen Gehalt (§. 11. des Staatsdienst-Gesetzes), auch wenn dieser den für das Amt in §. 29. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Betrag überschreiten sollte. Die bisherigen Nebeneinkünfte dagegen werden nur in dem Falle vollständig ersetzt, wenn in der Dienststellungs-Urkunde des Beamten demselben eine bestimmte Summe an Nebeneinkünften zugesichert worden ist. In andern Fällen wird für dieselben nur eine der bisherigen Dienststelle, dem Dienstalter und etwa sonstigen zu berücksichtigenden Verhältnissen des Beamten entsprechende billige Vergütung gewährt und diese durch ein Schiedsgericht ausgemittelt, wozu die Regierung und der Betheiligte je einen, und diese beiden den dritten Schiedsrichter aus der Zahl der im hiesigen Lande angestellten Richter erwählen.

§. 31.

Wenn ein im Richter- oder Verwaltungsdienst angestellter Beamter ein mit Einkünften verbundenes Nebenamt im Dienste des Staats oder einer Gemeinde bisher bekleidet hat und künftig beibehält, so wird der Betrag dieser Einkünfte auf den normalmäßigen Gehalt (§. 29) angerechnet.

Bei etwaiger künftiger Uebertragung von Nebenämtern bestimmt die Regierung im einzelnen Falle, ob die obige Anrechnung statt findet.

§. 32.

Beamte, welche bis jetzt Verwaltungs- und richterliche Geschäfte zugleich versahen, müssen sich bei der Trennung beider Dienstzweige sowohl die Verwendung in dem einen, als in dem andern bei sonstiger Beibehaltung ihres bisherigen Dienst Einkommens und Ranges, nach den darüber in §. 30 enthaltenen Bestimmungen, gefallen lassen.
